

Allgemeine Lizenzbedingungen für Abbildungen der DGE e. V.

Inhaltsübersicht:

1. Präambel und wichtige Hinweise.....	1
2. Kontaktformular und Einverständniserklärung mit den Lizenzbedingungen	2
3. Geltungsbereich der Lizenzbedingungen	2
4. Lizenz.....	2
5. Belegexemplar	3
6. Unzulässige Nutzungen	3
7. Gewährleistung. Reklamationspflicht	4
8. Haftung und Haftungsbegrenzung.....	4
9. Pflicht zur Datensicherung; Prüfpflicht.....	4
10. Datenverwendung und Datenschutz	4
11. Alleingeltung dieser Lizenzbedingungen	5
12. Lizenzablauf, Löschung	5
13. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.....	5

1. Präambel und wichtige Hinweise

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (kurz: DGE) verfolgt als eingetragener Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mit ihren beiden Arbeitsschwerpunkten, der Auswertung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der fachlich fundierten, unabhängigen Ernährungsaufklärung, -bildung und -beratung, leistet die DGE einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Ziel der Vergabe von Lizenzen zum Abdruck des DGE-Ernährungskreises und der Zwei- oder Dreidimensionalen DGE-Lebensmittelpyramide (gemeinsam als DGE-Abbildungen bezeichnet) ist es, gemäß dem satzungsgemäßen Auftrag der DGE dafür zu sorgen, dass die Aussagen und Inhalte dieser Modelle zur Umsetzung einer vollwertigen Ernährung weite Verbreitung finden, sofern dabei sichergestellt ist, dass dies in einem fachlich korrekten Umfeld erfolgt.

Die vorliegenden allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für die Einräumung von Rechten an urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere für die DGE-Abbildungen. Hierbei ist es unerheblich, auf welchem Übermittlungsweg die geschützten Werke zur Veröffentlichung und Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

WICHTIGE HINWEISE:

Die Erkenntnisse der Wissenschaft, speziell auch der Ernährungswissenschaft und der Medizin, unterliegen einem laufenden Wandel durch Forschung und klinische Erfahrung. Auch die Inhalte der DGE-Abbildungen wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Die Informationen, die die DGE-Abbildungen liefern, sind generelle und unverbindliche Informationen, die eine Ernährungsberatung oder -therapie keinesfalls ersetzen. Jede DGE-Abbildung muss unter Würdigung aller möglichen Gesundheitsprobleme interpretiert werden.

Soweit in diesen Lizenzbedingungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die DGE geht selbstverständlich von einer Gleichstellung von Mann und Frau aus und hat ausschließlich zur besseren und schnelleren Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

2. Kontaktformular und Einverständniserklärung mit den Lizenzbedingungen

- a) Wesentliche Geschäftsgrundlage für die Erteilung einer Abdrucklizenz ist das vollständige und wahrheitsgemäße ausgefüllte Kontaktformular.
- b) Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis mit diesen Lizenzbedingungen (schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief).
- c) Bis zur ausdrücklichen Lizenzerteilung bleibt die DGE Inhaberin aller Rechte.

3. Geltungsbereich der Lizenzbedingungen

- a) Diese Lizenzbedingungen gelten für jede Nutzung von DGE-Abbildungen, insbesondere für den Abdruck des DGE-Ernährungskreises und der Zwei- oder Dreidimensionalen DGE-Lebensmittelpyramide.
- b) Lizenzgeber der vertragsgegenständlichen DGE-Abbildungen ist die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (kurz: DGE), Godesberger Allee 18, 53175 Bonn, Vereinsregister AG Bonn VR 008114, Telefon: 0228 3776-600, Telefax: 0228 3776-800, E-Mail: webmaster@dge.de.
- c) Lizenznehmer darf sein, wer Verbraucher (§ 13 BGB), Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Lizenznehmer dürfen auch Studenten oder Schüler (Verbraucher) sein.

4. Lizenz

- a) Die DGE überträgt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich beschränkte, nicht unterlizensierbare Recht, die DGE-Abbildungen (DGE-Ernährungskreis und Zwei- oder Dreidimensionale DGE-Lebensmittelpyramide) für solche Zwecke zu nutzen, die einen unmittelbaren fachlichen Bezug zum DGE-Ernährungskreis und/oder zur Zwei- oder Dreidimensionalen DGE-Lebensmittelpyramide aufweisen und inhaltlich überwiegend der Ernährungsaufklärung dienen.
- b) Örtlich ist die Lizenz beschränkt auf deutschsprachige Medien, die nur im deutschsprachigen Raum publiziert werden.
- c) Zeitlich ist die Lizenz beschränkt auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Erhalt der Abdruckgenehmigung. Nach Ablauf der Einjahresfrist erlischt die Abdrucklizenz.
- d) Gegenständlich wird die Lizenz beschränkt ausschließlich zur Herstellung und Vertrieb von körperlichen Vervielfältigungsstücken und Abdrucken auf Printmedien (z. B. auf Papier, Poster, Leinwand, Plexiglas), die vom Lizenznehmer im Kontaktformular angegeben wurden.
- e) Die Übertragung der Rechte erfolgt dabei nur bezogen auf das im Kontaktformular beantragte Medium und nur für eine Auflage. Nachdrucke und weitere Auflagen bedürfen einer gesonderten Nachlizenz.
- f) Die DGE-Abbildungen sind in unveränderter Form, insbesondere ohne inhaltliche Veränderungen, zu verwenden. Eine Skalierung der Gesamtgröße ist zulässig.
- g) Die DGE-Abbildungen müssen in Kombination mit einem von der DGE formulierten Begleittext (Kurz- oder Langversion) erscheinen. Der Begleittext darf inhaltlich nicht verändert werden.
- h) Die DGE muss als Rechteinhaber bei allen DGE-Abbildungen genannt werden. Zu jeder DGE-Abbildung ist jeweils die folgende Urheberangabe inhaltlich unverändert, lesbar und auf der gleichen Seite in unmittelbarer Nähe der abgedruckten DGE-Abbildungen hinzuzufügen:
 - DGE-Ernährungskreis®, Copyright: Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Bonn.
 - Dreidimensionale DGE-Lebensmittelpyramide, Copyright: Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Bonn.

- i) Die tatsächliche Auflagenhöhe darf die im Kontaktformular angegebene ungefähre Auflagenhöhe um maximal -25- Prozent überschreiten.
- j) Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zu einer privaten, aber auch zu einer gewerblichen und freiberuflichen Nutzung. Auch eine Verwendung im Bereich der Forschung und Lehre ist dem Lizenznehmer gestattet.
- k) Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben bei der DGE als Inhaberin der Urheber- und Markenrechte.
- l) Wenn dem Lizenznehmer korrigierte und/oder aktualisierte Abbildungen von der DGE zur Verfügung gestellt werden sollten, beispielsweise im Rahmen einer Fehlerbehebung oder aus anderen sachlichen Gründen, sind diese veränderten Abbildungen unselbstständiger Teil des hier beschriebenen Nutzungsrechts.
- m) Sofern in diesen Lizenzbedingungen keine spezielleren Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Urhebergesetz.

5. Belegexemplar

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten der DGE innerhalb von -4- Wochen nach Erscheinen des Mediums ein gedrucktes Belegexemplar mit Angabe der genauen Auflagenhöhe an folgende Adresse zu übersenden:

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.
Referat Fachmedien und Sektionskoordination
Godesberger Allee 18
53175 Bonn

6. Unzulässige Nutzungen

Sämtliche DGE-Abbildungen unterliegen dem urheber- und markenrechtlichen Schutz. Unzulässig sind daher insbesondere folgende Nutzungen:

- a) Eine Nutzung der DGE-Abbildungen ist unzulässig, wenn das Kontaktformular nicht, unvollständig oder falsch ausgefüllt wurde.
- b) Die DGE-Abbildungen dürfen nicht als reines Schmuckelement (d. h. nur Abdruck der DGE-Abbildungen ohne erläuternden Begleittext) eingesetzt werden.
- c) DGE-Abbildungen dürfen nicht zu überwiegend werblichen Zwecken (z. B. zur Bewerbung eines Nahrungsergänzungsmittels, eines Arzneimittels, einer Diät oder einer Veranstaltung) genutzt werden.
- d) Die Verwendung der DGE-Abbildungen in anderen Medien, in Printmedien mit anderen Sprachen oder in Printmedien, die ganz oder teilweise auch im nicht-deutsch-sprachigen Raum publiziert werden, ist untersagt.
- e) Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Verbreitung, Reproduktion oder öffentlichen Zugänglichmachung der DGE-Abbildungen außerhalb der gewährten Lizenz, jeweils ganz oder teilweise, werden nicht eingeräumt. Auch werden keine Aufführungs-, Sende- oder sonstige derartigen Rechte eingeräumt.
- f) Die DGE-Abbildungen oder Teile davon dürfen nicht verändert, modifiziert, angepasst, übersetzt oder sonst in jeglicher Form verändert werden.
- g) Die DGE-Abbildungen oder Teile davon dürfen nicht unterlizensiert, vermietet oder in nicht ausdrücklich zuvor durch die DGE in Textform gestatteter Weise Dritten zur Verfügung gestellt oder an Dritte weitergegeben werden.
- h) Sofern dem Lizenznehmer aktualisierte Versionen der DGE-Abbildungen oder Teile davon zur Verfügung gestellt werden, gelten die vorgenannten Beschränkungen uneingeschränkt auch für diese Versionen. Insbesondere ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der aktualisierten DGE-Abbildungen oder Teilen davon an Dritte verboten, sofern dies nicht in diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich erlaubt ist.

7. Gewährleistung. Reklamationspflicht

- a) Die DGE übernimmt keine Haftung dafür, dass die DGE-Abbildungen für die vom Lizenznehmer vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- b) Wenn die DGE-Abbildungen bzw. die zur Verfügung gestellte elektronische Datei der DGE-Abbildungen Material- oder Herstellungsfehler aufweist bzw. eine Falschlieferrung und/oder Mengenabweichung vorliegen sollte, muss der Lizenznehmer **unverzüglich** die sichtbaren Fehler (insb. Transportschäden) bei der DGE reklamieren. Spätestens hat diese Reklamation innerhalb von **10 Werktagen nach Erhalt** der DGE-Abbildungen zu erfolgen.
- c) Im Falle eines Mangels hat die DGE zuerst das Recht zur Nacherfüllung. Eine Nacherfüllung erfolgt durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung. Dabei kann als Ersatzlieferung auch eine aktuellere Version der DGE-Abbildungen geliefert werden.
- d) Bei der Fehlerfeststellung und der Mängelbeseitigung wird der Lizenznehmer die DGE unterstützen. In angemessenem Umfang wird er auf Wunsch Hilfsinformationen ausdrucken oder auf andere Weise erstellen.
- e) Wenn die Mängelbehebung auch nach zwei Versuchen innerhalb angemessener Frist nicht möglich war, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
- f) Sofern der geltend gemachte Mangel von der DGE als Lizenzgeber zu verantworten ist, ist die Nachbesserung für den Lizenznehmer kostenfrei. Wenn der Mangel aber nicht von der DGE zu verantworten ist, können angefallene Kosten und Zeitaufwand dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt werden.

8. Haftung und Haftungsbegrenzung

- a) Die Haftung der DGE wie auch die des Lizenznehmers, ebenso die Haftung der von der DGE beauftragten Lieferanten, Vertriebspartner und Erfüllungsgehilfen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Produkthaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in allen Fällen stets unberührt. Vorbehaltlich der Regelungen in a) ist jede weitere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
- c) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden der DGE als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen.

9. Pflicht zur Datensicherung; Prüfpflicht

Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Der Lizenznehmer muss **vor** der Verwendung der elektronisch zur Verfügung gestellten DGE-Abbildungen seine Daten sichern. Vor einer Verwendung hat der Lizenznehmer zu prüfen, ob die elektronisch zur Verfügung gestellten Daten von seiner Hard- oder Softwareumgebung verarbeitet werden können.

10. Datenverwendung und Datenschutz

- a) Die DGE verwendet und speichert die vom Lizenznehmer mitgeteilten Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und die vom Lizenznehmer mitgeteilten technischen Details zur Abwicklung der Erteilung der Abdrucklizenz und der Übersendung der Druckdateien. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Datenverwendung geschieht unter Beachtung insbesondere der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- b) Wenn der Lizenznehmer der DGE die E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, kann er einer Verwendung für Werbezwecke jederzeit widersprechen unter: Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (kurz: DGE), Godesberger Allee 18, 53175 Bonn, Telefax: 0228 3776-800, E-Mail: webmaster@dge.de.

11. Alleingeltung dieser Lizenzbedingungen

Die DGE stellt dem Lizenznehmer ausschließlich zu den hier geregelten Lizenzbedingungen die Lizenz für die DGE-Abbildungen zur Verfügung. Nur diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der DGE im Zusammenhang mit Abbildungen der DGE. Der Geltung anderer Geschäfts- oder Lizenzbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, diese werden von der DGE weder anerkannt noch werden diese Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung.

12. Lizenzablauf, Löschung

- a) Nach Ablauf des Lizenzzeitraums endet die Lizenzvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Übertragene Rechte fallen an die DGE als Lizenzgeber zurück, ohne dass es weiterer Rechtshandlungen bedarf.
- b) Nach Ablauf der Lizenzvereinbarung darf der Lizenznehmer die DGE-Abbildungen nicht mehr verwenden und insbesondere nicht mehr verbreiten.
- c) Das beidseitige Recht, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus Ziff. 4. und/oder 6. dieser Lizenzbedingungen.
- d) Der Lizenznehmer ist überdies verpflichtet, nach Ablauf der Lizenzvereinbarung sämtliche bei ihm vorhandene Lizenzprodukte zu vernichten bzw. die elektronischen Dateien zu löschen. Gleiches gilt für vorhandene Kopien, unabhängig von ihrer Form. Die Vernichtung/Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen. Die DGE ist berechtigt, hierüber eine eidesstattliche Versicherung vom Lizenznehmer zu verlangen.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der DGE in Bonn.
 - b) Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - c) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ist Bonn, wenn der Lizenznehmer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder wenn der Lizenznehmer im Inland ohne Gerichtsstand ist. Vorrangig ist ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand.
 - d) Wenn einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ungültig sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiter gültig.
-